

Satzung der Stadt Borken
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021,
15. Dezember 2022

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S1470), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Borken vom 04. November 2021, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 04. November 2021, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 15. Dezember 2021, 14. Dezember 2022 folgende

Satzung

beschlossen.

1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Borken (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Borken vom 04. November 2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem

Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden der Stadt Borken umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 14 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen erhoben (Inanspruchnahme der Vorhalteleistung). Die Zusatzgebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen des Grundstücks erhoben, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation werden in den von der Stadt festgelegten Fällen die Gebühren nach der Menge der Abwässer bemessen (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Es werden Zuschläge für industrielle und gewerbliche Abwässer erhoben, wenn die jährliche Abwassermenge mehr als 3.000 m³ beträgt.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die sonstige Wassermenge, die dem Grundstück zugeführt wird bzw. zufließt, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorjahre ermittelt und festgesetzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung ihres beziehungsweise seines Wasserzählers zu ersparen. Die Datenübernahme dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachungsgerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten

Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre beziehungsweise seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Bei nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit Anlagen zur Förderung von Wasser ohne geeichte und plombierte Messvorrichtung sind als jährliche Abwasser-Einleitungsmenge (für Schmutzwässer) je Bewohnerin oder Bewohner des Grundstücks 48 m³ in Ansatz zu bringen.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis von Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre beziehungsweise seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (Mess EG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat diese oder dieser den Nachweis durch einen auf ihre beziehungsweise seine Kosten fest eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfest in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren, die jederzeit

vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre beziehungsweise seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag innerhalb der folgenden zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres unter Vorlage der genannten Nachweise durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der letzte Tag im Februar des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Berechnung der Gebühren nach dem Wasserverbrauch erfolgt
- im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH unter Zugrundelegung der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres,
 - bei Eigenversorgungsanlagen und im Falle sonstiger Wassermengen unter Zugrundelegung der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres.

Liegt ein volles Jahresergebnis noch nicht vor, sind die gemessenen Wassermengen auf ein Jahresergebnis umzurechnen; bei einem kürzeren Veranlagungszeitraum sind sie dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen aus dem Jahresergebnis zu errechnen.

- (7) Industrielle und gewerbliche Abwässer sind nach Art und Menge unterschiedlich verschmutzt bzw. weisen unterschiedliche Schädlichkeit auf, weshalb für den erforderlichen spezifischen Mehraufwand Belastungszahlen bestimmt werden.

- **Belastungszahl 1,00**
für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (der normale Aufwand entspricht dem Aufwand, der für die Behandlung einer gleichen Menge häuslichen Abwassers entsteht) erfordert oder die eine unwesentliche Schädlichkeit aufweisen:
Metallindustrie
Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohröableitung, Schraubenfabrik,

Gießerei, Hammerwerk, Nassschleiferei, Walzwerk

Elektroindustrie

Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren

Textilindustrie

Haspelei, Spinnerei, Spulerei, Weberei ohne Schlichterei, Wirkerei, Zwirnerei, Kleiderfabrik

Nahrungsmittelindustrie

Brotfabrik, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik

Sonstige Industrie

Lederwarenfabrik, Holzverarbeitung, Ziegelwerk, Papierwarenherstellung, Gummi- und Kabelwerk, Betonwerk, Anlagen der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Bundeswehr, der NATO, Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Vulkanisierwerk, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenanstalt, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen

- **Belastungszahl 1,25**

für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen erhöhten Aufwand erfordert oder die eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Maschinen- und Metallwarenfabrik mit Bohröbleitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren

Nahrungsmittelindustrie

Ölmühle, Wurstfabrik und Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Getränkeherstellung, Feinkostfabrik, Marmeladenfabrik

Chemische Industrie

Gaswerk mit eigener Gaserzeugung

Sonstige Industrie

Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, graphische Kunstanstalt, Kleiderreinigung, chemische Reinigung

- **Belastungszahl 1,50**

für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen hohen Aufwand erfordert oder die eine hohe Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härterei – sämtlich mit schadloser Konzentratbeseitigung

Textilindustrie

Mercerisiererei, Bleicherei, Färberei, Stoffdruckerei, Walkerei, Weberei mit Schlichterei, sonstiger Ausrüstungs- und Nassveredelungsbetrieb

Chemische Industrie

Lackfabrik, Seifenfabrik – sämtlich ohne getrennte Kühlwasserableitung –

Nahrungsmittelindustrie

Konservenfabrik, Brennerei, Malzfabrik, Sirupfabrik, Molkerei ohne Käserei und ohne getrennte Kühlwasserableitung

Sonstige Industrie

Wäscherei mit Gegenstrommaschinen, Papier- und Pappefabrik ohne getrennte Kühlwasserableitung, Gerberei ohne getrennte Kühlwasserableitung

- **Belastungszahl 1,75**
für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen sehr hohen Aufwand erfordert oder die eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härterei – sämtlich ohne schadlose Konzentratbeseitigung

Chemische Industrie

Chemische Fabrik, chemisch-metallurgische Fabrik, Lackfabrik

Nahrungsmittelindustrie

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Schlachtereier ohne getrennte Kühlwasserableitung, Metzgerei mit eigener Schlachtung, Molkerei mit Käserei und ohne getrennte Kühlwasserableitung, Molkerei ohne Käserei und mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauerei ohne getrennte Kühlwasserableitung

Sonstige Industrie

Wollwäscherei, Papier- und Pappefabrik mit getrennter Kühlwasserableitung, Gerberei mit getrennter Kühlwasserableitung

- **Belastungszahl 2,00**
für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Buntmetallbeizerei, cyanidische Härterei, galvanische Anstalt

Nahrungsmittelindustrie

Schlachthof, Schlachtereier mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauerei mit getrennter Kühlwasserableitung, Sauerkrautfabrik, Molkerei mit Käserei und mit getrennter Kühlwasserableitung

Sonstige Industrie

Tierkörperverwertungsanstalt, Knochenmühle, Stroh-pappefabrik

- **Individuelle Bestimmung der Belastungszahl**
Die Belastungszahl ist individuell aufgrund von Untersuchungsergebnissen zu bestimmen,

- a) wenn der Abgabepflichtige eine niedrigere Einstufung als nach § 4 Abs. 7 Satz 1 beantragt,
- b) wenn mit dem Abgabepflichtigen kein Einvernehmen über die Einstufung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 erzielt werden kann,
- c) wenn eine Einstufung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 mangels Angabe der Betriebsart nicht möglich ist.

Die Belastungszahl wird mit zwei Nachkommastellen bei kaufmännischer Rundung nach folgender Formel ermittelt:

$$B = (0,40 + 0,25 A/6,0 + 0,35(1/2 BSB/250 + 1/2 CSB/500))$$

In dieser Formel bedeuten:

B = Belastungszahl

A = Absetzbare Stoffe in ml/l

BSB = Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5 in mg/l der abgesetzten Probe

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l der abgesetzten Probe

- Für die weiteren Berechnungen wird eine Belastungszahl von mindestens 1,00

und höchstens 2,00 herangezogen.

- (8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- a) Die Gebühr beträgt jährlich 2,99 €
für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches)
Abwasser.
Sie setzt sich zusammen aus
- einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,88 €
- und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von 1,11 €
- b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für
industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 4 Abs. 7 bei
einer Belastungszahl von 1,00 0,00 €/m³/Jahr,
- bei einer Belastungszahl von 1,25 0,47 €/m³/Jahr,
- bei einer Belastungszahl von 1,50 0,94 €/m³/Jahr,
- bei einer Belastungszahl von 1,75 1,41 €/m³/Jahr,
- bei einer Belastungszahl von 2,00 1,88 €/m³/Jahr,
- c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem beziehungsweise seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer beziehungsweise

seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gesamtschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.
- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.
 - a) Die Grundgebühr beträgt 0,10 €/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte
Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,
 - b) die Zusatzgebühr beträgt 0,41 €/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte
Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar
oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen
kann.
 - Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter 0,76 €/Jahr

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Wenn und solange der Abwassereinrichtung nur Regenwässer zugeführt werden dürfen, werden die Gebühren für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, sowie die Schmutzwassergebühren nicht erhoben.
- (2) Dürfen in das Entwässerungsnetz nur Schmutzwässer (häusliche, gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) eingeleitet werden, werden Gebühren nach § 5 Abs. 4a) und 4b) nicht erhoben.
- (3) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigung der Schmutzwässer (häusliche, gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) mittels Druckentwässerung durchgeführt, ist für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage die laufende

Benutzungsgebühr nach der Menge der Abwässer (§ 4 Abs. 1) unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge (§ 4 Abs. 7) mit nur 75 % der vollen Gebühr zu erheben.

- (4) Sofern mit Zustimmung der Stadt unverschmutzte Kühlwässer eingeleitet werden, werden für die Kühlwassermengen die nach § 4 Abs. 1 zu zahlenden Gebühren um 60 % ermäßigt.
- (5) Auf Antrag kann die gemäß § 5 Abs. 4b zu zahlende Niederschlagswassergebühr (Zusatzgebühr) für solche Flächen um 50 % reduziert werden, von denen unbelastetes Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung und Regenwassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen), wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossene Fläche beim einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter zur Verfügung stellt, sowie Maßnahmen zur Flächenversickerung bzw. -verdunstung. Hierzu zählen auch teilversiegelte Flächen. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine, Rasenfugensteine sowie Porenbetonsteine (sog. Ökopflaster).

Grundsätzlich ist eine Einrichtung geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal einer qualifizierten Regenwassernutzungsanlage (z. B. Zisterne) zugeführt wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 nachzuweisen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und

beim Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückeigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 10 Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer beziehungsweise eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang sowie eine Zusatzgebühr je abgefahrener Menge in Kubikmeter erhoben.
Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) 95,32 €
 - b) je m³ abgefahrenen Klärschlamm (Zusatzgebühr) 22,75 €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die beziehungsweise der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren beziehungsweise dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang sowie eine Zusatzgebühr je abgefahrener Menge in Kubikmeter erhoben.
Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) 95,50 €

- b) je m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge (Zusatzgebühr) 15,49 €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die beziehungsweise der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren beziehungsweise dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder als Gesamtschuldner.

§ 14 Kleininleiterabgabe

- (1) Die Stadt Borken erhebt von Abwasserleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen eine Kleininleiterabgabe als Gebühr.
- (2) Abwassereinleitungen sind gebührenfrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist und alle auf dem Grundstück aus Haushaltungen anfallende Abwasser sowie alle ähnlichen Schmutzwasser entsprechend behandelt werden.
- (3) Die Gebühr richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird in Schadeinheiten bestimmt. Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die die Stadt Borken abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und ist zum Stichtag 30. Juni für den Veranlagungszeitraum zu ermitteln. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Abgabesatz beträgt je Schadeinheit eine Summe von 35,79 € im Jahr.
- (5) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer. Ist auf dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, ist nur die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Anschlussbeiträge

§ 15 Kanalanschluss-Beitrag

Die Stadt Borken erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Borken zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 17 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Beitragsmaßstab ist die mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (Rechnungseinheit).

Als Nutzungsfaktor ist anzusetzen:

Bei einer zulässigen Geschossflächenzahl	In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besonderen Wohngebieten (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung I	In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)	In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegender gewerblicher Nutzung
Bis 0,8	1,0	1,1	1,2
Über 0,8 bis 1,0	1,1	1,2	1,3
Über 1,0 bis 1,1	1,2	1,3	1,4
Über 1,1 bis 1,2	1,3	1,4	1,5
Über 1,2 bis 1,6	1,4	1,5	1,6
Über 1,6 bis 2,0	1,5	1,6	1,8
Über 2,0 bis 2,4	1,6	1,7	1,9
Über 2,4	1,7	1,8	2,0

- a) Die Baugebietsart und die zulässige Nutzung ergeben sich aus den verbindlichen Bauleitplänen. Der Nutzungsfaktor ist nach dem zulässigen Maß

der Nutzung zu bemessen; er ist nach dem Maß der tatsächlich ausgeübten Nutzung festzusetzen, wenn dieses größer ist als das zulässige Maß der Nutzung. Soweit sich das Maß der Nutzung nach der Baumassenzahl bestimmt, ist sie im Verhältnis 3,5 zu 1 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.

- b) In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Nutzung (Art und Maß der Nutzung) entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in Ansatz zu bringen.
 - c) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl Berechnungsgrundlage für den o.g. anzuwendenden Nutzungsfaktor.
 - d) Ist eine der maßgebenden Gebietsarten oder das Maß der zulässigen Nutzung nicht oder noch nicht festgesetzt, sind
 - die Art der Nutzung nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung und
 - das Maß der Nutzung in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten (SO), Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,8
und
in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 bzw. einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 in Ansatz zu bringen. Der Nutzungsfaktor ist nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung festzusetzen, wenn das Maß der tatsächlichen Nutzung größer ist.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Borken.
- (3) Der Beitrag beträgt je Rechnungseinheit: 6,10 Euro.

§ 18

Ermäßigungen, Neu- bzw. Nachveranlagungen

- (1) Wenn und solange in die öffentliche Abwasseranlage
 - a) nur Regenwasser eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 75 % und wenn
 - b) nur Schmutzwasser (häusliche Abwässer, Industrieabwässer) eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 25 %zu ermäßigen.
- (2) Kann die Abwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke nur mittels einer Druckentwässerung erfolgen und besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung, auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 62,5 % zu ermäßigen.
- (3) Eine Neu- bzw. Nachveranlagung ist vorzunehmen, soweit eine Beitragsabgeltung

noch nicht erfolgt ist, bei Vergrößerung (Hinzunahme, Vereinigung) eines Grundstückes für die hinzugenommene Fläche.

§ 19 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 20 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder als Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung/Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht der fristgerechten Zahlung.

§ 22 Kostenersatz

- (1) Sind der Stadt Borken für Lieferungen und Leistungen auf Anliegergrundstücken Kosten
 - a) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Prüfschächten und Hausanschlussleitungen sowie
 - b) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Pumpenschächten, die Lieferung von Druckpumpen, die Lieferung und Montage von Schalteinrichtungen (Stromanschluss eingeschlossen)

entstanden, sind ihr die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen; ein Zuschlag für Planung, Bauleitung und Abrechnung wird nicht erhoben.

- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, in den übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Kostenersatzpflichtige

- (1) Zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlagen installiert worden sind.
- (2) Eigentümerinnen oder Eigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen beziehungsweise Nießbraucher, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümerinnen beziehungsweise Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer/Berechtigte haften als Gesamtschuldnerinnen oder als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit der Kostenersatzleistung

Der Kostenersatz und Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Borken das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Borken die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016, vom 14. Dezember 2017, vom 13. Dezember 2018, vom 19. Dezember 2019, vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

- Die erste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt 10/2021 der Stadt Borken vom 21.12.2021

Veröffentlicht im Amtsblatt 11/2022 der Stadt Borken vom 20.12.2022